

Satzung

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verband führt den Namen "**Caritas Suchthilfe e.V. - Bundesverband der Suchthilfeeinrichtungen im Deutschen Caritasverband**" (CaSu).
2. Der Verband hat seinen Sitz in Freiburg i.Br. und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweiligen im Amtsblatt der Erzdiözese veröffentlichten Fassung Anwendung. Die Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) und die dazu ergangenen Regelungen in ihrer jeweiligen Fassung werden vom Verband als verbindlich anerkannt und angewendet.

§ 2

Organisation

Der Bundesverband ist der Zusammenschluss von Trägern der Einrichtungen der Suchthilfe im Deutschen Caritasverband e.V.

§ 3

Zweck und Aufgaben

Zweck und Aufgaben des Verbandes sind:

1. Die Mitglieder und Mitgliedseinrichtungen unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit zu fördern, zu koordinieren, in ihrer fachlichen Entwicklung im Hinblick auf Qualitätsverbesserung zu unterstützen und die gemeinsamen Interessen zu vertreten.
2. Erfahrungen, Arbeits- und Forschungsergebnisse zu sammeln, auszutauschen, auszuwerten und zu verbreiten.
3. Die Mitglieder und Mitgliedseinrichtungen zu beraten sowie bei der Neuerrichtung von Einrichtungen der Suchthilfe zu unterstützen.
4. Grundsätzliche Fragen der Suchthilfe aufzugreifen und sich in Abstimmung mit dem Deutschen Caritasverband e.V. zu positionieren.

§ 4

Gemeinnützigkeit

Der Verband dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Der Bundesverband hat korporative (ordentliche) und korrespondierende (persönliche) Mitglieder .
2. Korporative (ordentliche) Mitglieder sind Träger von Einrichtungen, die in der Suchthilfe tätig sind und dem Deutschen Caritasverband e.V. auf der jeweiligen Ebene angeschlossen sind.
3. Personen, die an den Aufgaben des Bundesverbands interessiert sind, können korrespondierende (persönliche) Mitglieder werden.
4. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung der Einrichtung oder durch Ausschluss. Ein Austritt muss mittels eingeschriebenen Briefes zum Jahresende erklärt werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen seine Entscheidung, die begründet werden muss, kann Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig entscheidet. Ausschlussgründe liegen vor, wenn ein Mitglied Ansehen oder die Interessen des Bundesverbands schädigt.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Bundesverbands.

§ 6

Beiträge

1. Die korporativen (ordentlichen) Mitglieder zahlen für jede von ihnen gemeldete ambulante Einrichtung einen Pauschalbeitrag, für jede stationäre und teilstationäre Einrichtung einen Beitrag pro Platz der Einrichtung. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 7

Organe

Organe des Bundesverbands sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - a) die Wahl des Vorstandes laut Wahlordnung;
 - b) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung;
 - c) die Entlastung des Vorstandes für das Berichtsjahr;
 - d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - e) die Festlegung von Richtlinien für die Mitgliedschaft;
 - f) die Satzungsänderung und Auflösung des Bundesverbands;
 - g) die Festlegung der inhaltlichen Richtlinien der Arbeit des Bundesverbands.

Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, von dem/der Vorsitzenden oder einem/r der beiden Stellvertreter/innen unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einberufen.

Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 1/5 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

2. Stimmrecht haben nur korporative (ordentliche) Mitglieder und zwar für jede von ihnen gemeldete Mitgliedseinrichtung eine Stimme.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig durch die anwesenden Mitglieder. Beschlüsse bedürfen einer einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen; eine Satzungsänderung bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmrechte.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen in einem Protokoll festgehalten werden, das von der/dem Vorsitzenden der Versammlung und einer/einem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
5. Vertretungen des Deutschen Caritasverbands e.V. und der Diözesancaritasverbände haben Gaststatus in der Mitgliederversammlung.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu neun gewählten Mitgliedern und dem/der Geschäftsführer/in, der/die vom Deutschen Caritasverband e.V. benannt wird. Als weiteres Mitglied gehört ihm ein(e) vom Vorstand des Deutschen Caritasverbandes delegierte(r) Vertreter(in) an. Bei den gewählten Mitgliedern sollen die Fachrichtungen und Arbeitsfelder der Dienste und Einrichtungen angemessen vertreten sein. Die/der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Bundesverband nach außen, wobei

je zwei von ihnen gemeinschaftlich vertretungsberechtigt sind.

2. Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von vier Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und zwei stellvertretende Vorsitzende.
4. Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen, die über ihre Tätigkeit dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Bericht erstatten.
5. Der gewählte Vorstand und die/der in den Vorstand Delegierte des Deutschen Caritasverbandes fassen Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Mitglieder. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den/die Vorsitzende/n oder im Verhinderungsfall von einem/einer Stellvertreter/in einberufen und geleitet. Sie finden in der Regel dreimal im Jahr und nach Bedarf statt. Der/die Vorsitzende muss eine Sitzung einberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder das verlangen. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben.
6. Der Vorstand ist gehalten, sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Bundesverbands in der Jahresrechnung nachzuweisen. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung den Jahresbericht und die Jahresrechnung vor.

§ 10

Auflösung

Eine Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer 4/5-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten an den Deutschen Caritasverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins müssen dem Deutschen Caritasverband e.V. mitgeteilt werden.

Freiburg, 28.11.2017

(Beschluss der Mitgliederversammlung)